

**Planervertrag Freianlagen**

Projekt: Kulturpark Manheim-Alt

Zwischen

**Neuland Hambach GmbH  
Forum Heppendorf  
Am Schlehdorn 5-7  
50189 Elsdorf,  
vertreten  
durch XXXX**

- nachfolgend „AG“ genannt -

und

- nachfolgend „AN“ genannt -

ENTWURF

# NEULAND HAMBACH

## Inhaltsverzeichnis

Planervertrag Freianlagen .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
0. Präambel .....	3
1. Gegenstand des Vertrages .....	4
2. Vertragsgrundlagen .....	4
3. Gestufte Beauftragung .....	5
4. Leistungsumfang/Pflichten des AN .....	6
5. Termine .....	8
6. Vertretung des AG .....	9
7. Honorierung des AN .....	10
8. Zahlungen .....	13
9. Abnahme .....	13
10. Haftung des AN .....	14
11. Versicherung .....	14
12. Urheberrecht .....	14
13. Kündigung .....	15
14. Vertraulichkeit .....	16
15. Schlussbestimmungen .....	16

## 0. Präambel

Der AG beabsichtigt, freiraumplanerische Planungen in den Leistungsphasen 1-8, optional 9 für das Projekt

### **Kulturpark Mannheim-Alt**

mit der postalischen Anschrift

### **Stadt Kerpen, 50170**

zu vergeben.

Die ausgeschriebenen Leistungen werden maßgeblich aus Mitteln der Strukturwandelförderung finanziert. Diese umfassen zunächst Leistungen bis HOAI Leistungsphase 3. Die Beauftragung weiterer Leistungsphasen erfolgt unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheids für die investiven Mittel. Vorbehaltlich sollen die weiteren Leistungsphasen bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN dennoch durchgeführt werden. Die (Weiter-)Beauftragung ist somit ausdrücklich von der Bedingung abhängig, dass Zuwendungen aus Strukturwandelfördermitteln gewährt werden. Der AG behält sich für jede der in der Ausschreibung genannten Stufen vor, die Erarbeitung weiterer Leistungsphasen durch den AN nicht zu beauftragen. Der Auftraggeber hat alles vorbereitet, um die Zuwendungen zu erhalten und darf – vorbehaltlich nicht von ihm zu beeinflussender Umstände – davon ausgehen, dass er sie auch erhält.

Der AG stellt klar, dass sowohl für die Errichtung als auch für die spätere Unterhaltung und Pflege die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit – auch vor dem Hintergrund klimatischer Herausforderungen – von elementarer Bedeutung sind. Hierbei dürfen entstehende Baukosten nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen der Baukosten durch die absehbaren höheren Pflege- und Nutzungskosten, insbesondere Betriebskosten und Instandsetzungskosten, aufgezehrt werden. Dies hat der AN bei seiner Planung zu berücksichtigen.

## 1. **Gegenstand des Vertrages**

Der AG überträgt dem dies annehmenden AN

**die Objektplanung Freianlagen i. S. d. § 39 HOAI i. V. m. Anlage 11 zur HOAI 2021 für das in der Vorbemerkung beschriebene Objekt**

gemäß nachfolgend dargestellten Vereinbarungen.

## 2. **Vertragsgrundlagen**

2.1 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages sind

2.1.1 die Regelungen in diesem Vertrag

2.1.2 die Leistungsbeschreibung **Anlage 1**

2.1.3 Honorarangebot des AN vom XX.XX.XXXX **Anlage 2**

2.1.4 Ergänzende Leistungsbeschreibung/Leistungsbild nach HOAI **Anlage 3**

2.2 Etwaige von den Architekten für das Bauvorhaben noch zu erwirkenden Bauvorbescheide sowie die Baugenehmigung werden im Zeitpunkt ihres Erlasses ebenfalls Vertragsbestandteil und zwar einschließlich aller Auflagen und Nebenbestimmungen und sonstiger von den Antragsunterlagen ggf. abweichender Festlegungen im gleichen Rang wie die unter Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4 aufgeführten Vertragsbestandteile.

2.3 Vorstehend aufgeführte, leistungsbeschreibende Vertragsbestandteile (Ziff. 0 bis 2.1.4) und die Regelungen in diesem Vertrag gelten im Sinne einer einheitlichen Leistungsbeschreibung. Sollten sich zwischen den Vertragsbestandteilen tatsächliche oder scheinbare Widersprüche zeigen, ist der Vertrag zunächst unter Berücksichtigung von Ziff. 4.1 und Ziff. 15.2 auszulegen. Bleiben danach Widersprüche, so gilt im Zweifel die konkretere Leistungsbeschreibung vor der weniger konkreten oder lückenhaften. Wenn dies zu keinem Ergebnis führt, gelten zunächst die nachfolgenden Vereinbarungen in diesem Vertrag und danach die Vertragsbestandteile in einer der vorstehenden Reihenfolge entsprechenden Rangfolge.

2.4 Etwaige Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

### 3. **Gestufte Beauftragung**

Der AG beauftragt den AN hiermit mit dem vollen, unter Ziff. 4 geregelten Leistungsumfang. Die gegenseitigen, sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten stehen jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG die Leistungen des AN gemäß nachfolgenden Stufen abrufen.

Der AG überträgt dem AN mit Vertragsabschluss zunächst als Beauftragungsstufe 1 die Leistungsphasen 1 bis 3 der HOAI im Umfang des in der Anlage „Leistungsbeschreibung“ (im Folgenden Anlage 1) beschriebenen Umfangs. Diese Beauftragungsstufe 1 endet demgemäß mit der Zusammenfassung sämtlicher Entwurfsplanungen und Übergabe an den AG.

Als Beauftragungsstufe 2 vereinbaren die Vertragspartner die Leistungsphase 4 der HOAI zu dem in der Anlage 1 beschriebenen Umfang. Diese Leistungsstufe endet demgemäß mit der Einreichung eines genehmigungsreifen Bauantrages.

Als Beauftragungsstufe 3 vereinbaren die Vertragspartner die Leistungsphasen 5 und 6 der HOAI zu dem in der Anlage 1 beschriebenen Umfang. Diese Leistungsstufe endet demgemäß mit der Vorbereitung der Vergabe der baulichen Maßnahmen.

Als Beauftragungsstufe 4 vereinbaren die Vertragspartner die Leistungsphasen 7 bis 9 der HOAI zu dem in der Anlage 1 beschriebenen Umfang. Diese Leistungsstufe endet demgemäß mit der abgeschlossenen Objektbetreuung.

Die Beauftragung der Stufen 2 bis 4 oder einzelner Leistungen oder Teilleistungen daraus bleiben dem AG als freie Option vorbehalten. Im Falle der Beauftragung hat der AN die Leistungen auszuführen. Ein Anspruch des AN auf Beauftragung weiterer, über die erste Stufe hinausgehender Stufen oder Leistungsphasen oder (Teil-) Leistungen besteht nicht.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ruft der AG die Stufe 1 ab; der Abruf weiterer Stufen erfolgt schriftlich mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Werktagen. Der AG kann die weiteren Stufen einzeln oder gemeinsam abrufen. Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass der AG über die Stufe 1 hinaus weitere Stufen abrufen.

Ruft der AG über die Stufe 1 hinaus keinerlei Leistungen des AN oder einzelne Stufen nicht ab, so stehen dem AN insoweit keine Vergütungs- und/oder Schadenersatzansprüche wegen nicht erbrachter Leistungen zu.

## 4. Leistungsumfang/Pflichten des AN

- 4.1 Der AN schuldet als Ergebnis der Stufe 2 eine den Vertragsgrundlagen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen entsprechende, dauerhaft genehmigungsfähige Planung und als Ergebnis der Stufe 4 das Entstehenlassen von mangelfreien und funktionsfähigen sowie für den vorgesehenen Zweck geeignete und funktionsfähige Freianlagen im Sinne von werkvertraglich geschuldeten Erfolgen. Dabei hat der AN sämtliche in der Anlage 1 dieses Vertrags beschriebenen Grundleistungen zu erbringen, die für die Verwirklichung des in Anlage 1 beschriebenen Bauvorhabens notwendig sind.
- 4.2 Der AN hat zu gewährleisten, dass die Leistungsphasen innerhalb einer Leistungsstufe aufeinander aufbauen. Wiederholende Planungsleistungen des AN, die auf einer verfrühten Bearbeitung der nachfolgenden Leistungsphase zurückzuführen sind, sind zu vermeiden. Auch ist durch den AN ein belastbarer Planstand für die weiteren an der Planung beteiligten Planer, Fachplaner und Sonderfachleute zu gewährleisten.
- 4.3 Soweit über die Grundleistungen hinaus weitere besondere Leistungen i. S. d. HOAI bei der Realisierung des Bauvorhabens seitens des AGs abgerufen bzw. als Nachtrag beauftragt werden, sind sämtliche in der Anlage 1 dieses Vertrages beschriebenen Leistungsinhalte für das Bauvorhaben in geeigneter Weise zu erbringen.
- 4.4 Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkverfolgs notwendig sind, zu verlangen. Einigen sich die Parteien nicht binnen 30 Kalendertagen nach Eingang des Änderungsbegehrens beim AN über ein vom AN in folgedessen zu unterbreitendes Angebot (Ziff. 7.2), ist der AG berechtigt, die Leistungsänderung einseitig anzuordnen (§ 650b Abs. 2 BGB). Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

Dem AG steht ein sofortiges Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- Verhandlungen über die Mehr- und Mindervergütung endgültig gescheitert sind oder einvernehmlich für gescheitert erklärt werden;
- der AN seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Einigungsphase endgültig verweigert, der AN insbesondere die Erstellung eines Angebots endgültig verweigert, obwohl er zur Erstellung verpflichtet wäre;

- ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden;
- Gefahr im Verzug gegeben ist;
- ohne eine sofortige Anordnung dem AG erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere erhebliche Vorhalte- und Stillstandskosten drohen.

Die Ausübung vorstehender Änderungsbegehren und Anordnungen erfolgt ausschließlich in Textform. Etwaige oder angebliche mündliche Anordnungen sind unwirksam.

- 4.5 Der AN ist im Übrigen verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass zwischen dem AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarte Fertigstellungstermine nicht gefährdet oder verzögert werden.
- 4.6 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen ist der AN gegenüber dem AG zur umfassenden Unterrichtung und Beratung hinsichtlich aller die Durchführung seiner Aufgaben betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.
- 4.7 Nach Beendigung der Leistungen des AN und nach deren Vergütung kann der AG verlangen, dass ihm die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Original-Zeichnungen und sonstige Unterlagen ausgehändigt werden. Der AN ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 5 Jahre nach Abnahme der Leistungen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat der AN dem AG die Unterlage kostenfrei anzubieten.
- 4.8 Der AN ist verpflichtet, alle für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Zeichnungen und Pläne in einem CAD-System georeferenziert anzufertigen und dem AG diese Pläne mindestens nach Abschluss einer Stufe in aktueller Form auszuhandigen. Dies umfasst jedoch keinen Anspruch auf Übergabe der Originale.
- Alle Zeichnungen, Pläne, Ausarbeitungen und Berechnungen und deren ggf. erforderlichen Varianten und Nachträge fertigt der AN in der für das Bauvorhaben erforderlichen Anzahl an und übergibt dem AG zu Dokumentationszwecken sämtliche Unterlagen zusätzlich 1-fach in schriftlicher und digitaler Form.
- 4.9 Der AG bestätigt, dass mit diesem Vertrag und seinen Anlagen alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele vereinbart wurden. § 650p Abs. 2 BGB findet daher keine Anwendung.

Gleichwohl hat der AN im Rahmen der ihm beauftragten Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung die ihm nach diesem Vertrag und seinen Anlagen obliegenden Leistungen zu erbringen, auch und gerade soweit diese auf eine weitere Vervollständigung und Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele und auf das Auflösen von Zielkonflikten gerichtet sind.

- 4.10 Weder der AN noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den AN kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.
- 4.11 Der AN hat den AG jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Projektziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des AG auszurichten.

## 5. Termine

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Leistungen (LPH 1-2 nach HOAI) so zu erbringen, dass diese spätestens am

**31.05.2026**

endabgestimmt vorliegen.

Die Planungen der Leistungsphase 3 müssen spätestens bis zum

**31.12.2026**

endabgestimmt vorliegen.

Der AN ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Leistungen so zu erbringen, dass sämtliche Rechnungen und dazugehörige Mittelabrufe vor der schlüsselfertigen Abnahme der Freianlagen spätestens bis zum

**31.12.2029**

erfolgt sind.

- 5.2 Wenn und soweit für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ein vorheriger Abruf weiterer Stufen (vgl. Ziff. 0) erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der AN, den AG rechtzeitig über die Notwendigkeit des Abrufes zu informieren.
- 5.3 Die hier benannten Anfangs- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen AG und AN festgelegt und sind für den AN verbindlich. Einigen sich AG und AN nicht hinsichtlich dieser ergänzenden Termine, so kann der AG nach billigem Ermessen gem. §§ 315, 316 BGB die verbindlichen Detailtermine einseitig festlegen.
- 5.4 Bemerkt der AN bei seiner Terminüberwachung, dass die Planungszeit nicht gehalten werden kann, hat der AN den AG darüber unverzüglich zu informieren und alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Erreichung der Planungs- oder Bauzeit sicher zu stellen. Insbesondere hat er auf die an der Planung oder am Bau Beteiligten entsprechend nachweislich einzuwirken und gegebenenfalls dem AG die Ergreifung rechtlicher Maßnahmen zu empfehlen.
- 5.5 Soweit für den AN erkennbar wird, dass der AG seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, ist dies unverzüglich und detailliert dargelegt zu dokumentieren. Der AN hat nur einen etwaigen Anpassungsanspruch gemäß Ziff. 7.4 für den Zeitraum, für den die Mitwirkungspflicht seitens des AG ausgeblieben ist, nicht auf etwaige Stillstandszeiten bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit.

## 6. Vertretung des AG

### 6.1 Vertretungsbevollmächtigter für den AG ist

Boris Linden (Geschäftsführung).

Ausschließlich die vorgenannten Personen sind berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

### 6.2 Vertretungsbevollmächtigte für den AN ist

\_\_\_\_\_ als Projektleitung

Als Projektleitung darf hierbei nur eine Person eingesetzt werden, die seit mindestens 3 Jahren berechtigt ist, entweder die Berufsbezeichnung Architekt bzw. Ingenieur zu tragen oder nach den EU-Richtlinien, insbesondere den Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt bzw. Ingenieur tätig zu werden.

Außerdem verpflichtet sich der AN, nach Vertragsschluss ergänzend für das Projektteam einen stellvertretenden Projektleiter zu benennen.

Als stellvertretender Projektleiter darf hierbei nur eine Person eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt seines Einsatzes seit mindestens 2 Jahren berechtigt ist, entweder die Berufsbezeichnung Architekt bzw. Ingenieur zu tragen oder nach den EU-Richtlinien, insbesondere den Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt bzw. Ingenieur tätig zu werden.

Der AN hat dem AG jeden beabsichtigten Personalwechsel in vorstehendem Projektteam mit einer Vorlauffrist von 30 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Der AN ist ohne Zustimmung des AG, die schriftlich zu erteilen ist, nicht berechtigt, eines der Mitglieder des Projektteams während der Projektlaufzeit auszuwechseln. Der AG darf die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Als wichtiger Grund gilt, wenn die Projektleitung oder das Projektteam die vorgenannten geforderten Qualifikationen nicht erfüllt, wie Sie im Vergabeverfahren zugesagt worden sind.

- 6.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung darf der AN rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur eingehen und rechtsgestaltende Erklärungen nur abgeben, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des AG nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- 6.4 Der AN hat Schriftwechsel und Verhandlungen mit den Behörden bzw. Versorgungsunternehmen nur mit Zustimmung des AG zu führen. Der AG erteilt dem AN Vollmacht für Verhandlungen und Abstimmungen mit den Behörden bzw. Versorgungsunternehmen. Der AG entscheidet, bzw. beauftragt alleinig Leistungen aus o.g. Verhandlungen.

## **7. Honorierung des AN**

- 7.1 Die Parteien vereinbaren, dass das Honorar, soweit es sich um Leistungen nach Anlage 11 HOAI handelt, nach HOAI abgerechnet wird. Die Vergütung der besonderen Leistungen (Verfahrensbegleitende Leistungen und Beteiligungen) wird separat durch die Positionen 10 und 11 in der Leistungsbeschreibung abgedeckt. Dies vorausgeschickt werden folgende Honorarberechnungsparameter vereinbart:
- 7.1.1 Die anrechenbaren Kosten richten sich nach der erstellten Kostenberechnung der Leistungsphase 3 nach DIN 276-1:2008-12. Solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung.
- 7.1.2 Für die Leistungen der Objektplanung Freianlagen wird die Honorarzone 4 zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Honorarzone 4 beruft sich auf die Bewertungsmerkmale aus § 40 Absatz 3 und 4 HOAI sowie die Anlage 11.2 zu § 40 Absatz 5

und bezieht sich auf die Kategorien „Grünverbindungen mit besonderer Ausstattung, Parkanlagen, Geländegestaltung“.

7.1.3 Die Leistungen werden mit den Prozentsätzen nach § 39 HOAI bewertet. Die Erarbeitung aller Grundleistungen ist erforderlich.

7.1.4 Die Abrechnung erfolgt zum Basissatz der in Ziff. 7.1.2 vereinbarten Honorarzone.

7.2 Es ergibt sich damit auf Basis anrechenbarer Kosten gemäß Kostenbudget voraussichtlich eine Gesamthonorierung für die Leistungsphasen

gem. § 39 für die Freianlagen

Stufe 1:	LPH 1	3 %
	LPH 2	10 %
	LPH 3	16 %
Stufe 2:	LPH 4	4 %
Stufe 3:	LPH 5	25 %
	LPH 6	7 %
Stufe 4:	LPH 7	3 %
	LPH 8	30 %
	LPH 9	2 %

#### Zu Leistungsphase 1:

1.1 Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung

1.2 Berücksichtigung der Grundlagendaten der RWE Power AG

#### Zu Leistungsphase 2:

2.1 Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln

2.2 Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Materialien/Einbauten, der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände

2.3 Vorstellung der Planung innerhalb eines Beteiligungsformates

#### Zu Leistungsphase 3:

3.1 Erarbeiten besonderer Darstellungen (Perspektiven)

3.2 Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes,

Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen (z. B. gem. LBP)

Zu Leistungsphase 4:

4.1 Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend dem Projektverlauf)

4.2 Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen in Abstimmung mit der Bergbehörde Arnsberg nach Bergrecht (Einzelfallprüfung)

4.3 Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen

7.3 Im Falle eines Änderungsbegehrens nach Ziff. 4.4 ist der AN verpflichtet, unverzüglich ein Angebot in Textform über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen und dem AG vorzulegen; bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ermitteln ist, ergeben.

7.4 Soweit der AG nach diesem Vertrag die Verantwortung für Vorleistungen trägt und derartige Vorleistungen für das Angebot erforderlich sind, ist der AN nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, soweit der AG die für die Änderung erforderlichen Vorleistungen vorgenommen und dem AN zur Verfügung gestellt hat. Der AN hat den AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens auf die notwendigen Vorleistungen in Textform hinzuweisen.

Einigen sich AG und AN infolgedessen über Änderungen des Leistungsinhalts einschließlich Vergütungsfolgen oder macht der AG von seinem Anordnungsrecht nach Ziff. 4.5 Gebrauch, ist das Honorar anzupassen. Dies grundsätzlich auf Stundenbasis zu folgenden Sätzen:

Stundensatz für Geschäftsführer*in / Büroinhaber*in	___,00 €/h
Stundensatz für (stellv.) Projektleiter*in	___,00 €/h
Stundensatz für weitere Projektmitarbeiter*in	___,00 €/h
Stundensatz für Hilfskraft	___,00 €/h

AG

AN

7.5 Nebenkosten sind in den vorstehenden Honoraren (Ziffn. 7.1 und 7.2) nicht enthalten und werden gesondert pauschaliert mit \_\_\_ % vergütet bzw. erstattet.

7.6 Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren gem. § 16 HOAI nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 8. Zahlungen

8.1 Der AN ist berechtigt, maximal monatlich Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung durch Rechnungsstellung zu verlangen.

8.2 Zahlungen auf Rechnungen können erst verlangt werden, wenn der Nachweis über den Abschluss einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung nach Ziff. 11.1 dieses Vertrages vorliegt sowie die Bestätigung der Prämienzahlungen nach Ziff. 11.2 nachgewiesen ist.

8.3 Die Rechnungen sind in digitaler Form an die Emailadresse:

[rechnungen@neuland-hambach.de](mailto:rechnungen@neuland-hambach.de)

zu senden sowie einfach in Papierform, jeweils mit Angabe der Vertragsnummer, zu übermitteln.

Für die Leistungsstufe 1 sind die Hinweise zur Rechnungsstellung der Starke Projekte GmbH zu beachten, insbesondere ist die Rechnung in Kopie an die E-Mailadresse an

[rechnungen@starke-projekte.nrw](mailto:rechnungen@starke-projekte.nrw)

zu senden.

8.4 Nach Abnahme hat der AN seine Leistungen prüffähig schlusszurechnen.

## 9. Abnahme

9.1 Am Ende aller Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis findet binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den AN eine förmliche Abnahme statt, zu der vom AG ein Abnahmeprotokoll erstellt wird, in dem auf Verlangen des AN die gemeinsam festgestellten Zustände aufzunehmen sind. Etwaige Meinungsverschiedenheiten der Parteien sind zu kennzeichnen. § 650g Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

9.2 Zudem steht dem AN das Recht zur Teilabnahme nach § 650s BGB zu. Für diese Teilabnahme gelten die Regelungen unter Ziff. 9.1 entsprechend.

9.3 Eine konkludente Abnahme findet nicht statt. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## 10. Haftung des AN

- 10.1 Der AN hat das Werk frei von Mängeln herzustellen. Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele sowie Beschaffenheit aufweist. Soweit Planungs- und Überwachungsziele bzw. eine Beschaffenheit nicht vereinbart sind, ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist.
- 10.2 Für sämtliche nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen übernimmt der AN eine Gewährleistung von 5 Jahren nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts.
- 10.3 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

## 11. Versicherung

- 11.1 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese muss für die mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen, eine Deckungssumme je Schadensfall in Höhe von
- |   |                |
|---|----------------|
| für Personenschäden                               | 2.000.000,00 € |
| für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) | 1.500.000,00 € |
- 2-fach maximiert
- aufweisen. Als Versicherungsgeber können nur Unternehmen auftreten, die der Aufsicht der BaFin unterliegen.
- 11.2 Mit Vertragsschluss sowie bei jeder Aufforderung zur Honorarzahlung ist der AN des Weiteren verpflichtet, die Bestätigung des Versicherungsgebers beizubringen, dass der Versicherungsschutz in den vorgenannten Deckungssummen je Schadensfall für das Bauvorhaben besteht.

## 12. Urheberrecht

- 12.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach dem folgenden. Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- 12.2 Der AG ist zu Veröffentlichungen über das erstellte Werk unter Namensnennung des AN berechtigt.

12.3 Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

12.4 Der AN räumt dem AG unwiderruflich und ausschließlich sämtliche vom AN übertragbare zeitlich, inhaltlich, sachlich und räumlich unbefristeten, unbegrenzten und uneingeschränkten Nutzungsrechte hinsichtlich aller heute bekannten Nutzungsarten, insbesondere im Hinblick auf Verwertung, Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung in allen heute nutzbaren analogen oder digitalen Formen – auch teilweise – ein. Hinsichtlich heute unbekannter Nutzungsarten räumt der AN dem AG die Nutzungs- und Verwertungsrechte im gleichen Umfang ein. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen der §§31a, 32c UrhG. Diese Rechtsübertragung ist mit dem AN geschuldeten Honorar jeweils in jeder Stufe abgegolten.

Des Weiteren bestätigt der AN, dass die Leistungsinhalte frei von Rechten Dritter sind bzw. erstellt werden und stellt insoweit bei Verstößen den AG von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## **13. Kündigung**

13.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, § 648a BGB. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

13.1.1 eine der Parteien in grober Art und Weise oder nach Abmahnung fortgesetzt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten und Nebenpflichten verletzt,

13.1.2 der AN Vertragstermine und/oder -fristen nicht einhält oder sich nach Mahnung in Verzug befindet,

13.1.3 der AN nicht im Sinne des AG handelt und eine diesbezügliche Mahnung des AG mit einer Handlungsfrist von 14 Tagen ungenutzt verstreichen lässt,

13.1.4 das Bauvorhaben eingestellt, nicht weiterverfolgt oder auf unabsehbare Zeit ruhend gestellt wird, es sei denn, der Grund dafür ist von der kündigenden Vertragspartei verschuldet worden,

13.1.5 der AN seine Tätigkeit einstellt, auch nur zeitweise zahlungsunfähig wird oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird,

oder

13.1.6 sich die Kreditwürdigkeit einer Vertragspartei so verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages objektiv gefährdet erscheint.

13.2 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, so steht dem AN ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Die Berechtigung des AG, Schadensersatz oder Entschädigung zu verlangen, bleibt unberührt.

13.3 Das freie Kündigungsrecht des AG (§ 648 BGB) bleibt unberührt. § 648a Abs. 2 BGB gilt hier entsprechend.

13.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.4 Für die Leistungsstandfeststellung nach Kündigung gilt § 648a Abs. 4 BGB.

## **14. Vertraulichkeit**

14.1 Der AN hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

14.2 Der AN hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

14.3 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der AN Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des AG weitergeben.

14.4 Anfragen der Medien hat er an den AG weiterzuleiten.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – insbesondere die Vereinbarung von Nachträgen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Von diesem Textformerfordernis kann nur durch textliche Vereinbarung abgewichen werden.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien haben alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung durch eine solche - wirksame - Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.

15.3 Erfüllungsort ist Elsdorf. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, Köln vereinbart.

# NEULAND HAMBACH

Für den AN

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

Für den AG (Neuland Hambach)

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Projektleitung

ENTWURF

\_\_\_\_\_  
AG

\_\_\_\_\_  
AN